

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.12.2024 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Ferner gilt nicht als Auswärtiger und kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Hospiz, Altenheim, Altenpflegeheim oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zu Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und

Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird unbefristet in stets widerruflicher Weise erteilt.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. Bestattungen finden grundsätzlich nur an Arbeitstagen von Montag bis Freitag statt.

§ 6 Säрге

Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre, die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei

Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Für die Erdbestattung
 - a. Reihengräber
 - b. Wahlgräber doppeltbreit
 - c. Wahlgräber einfachbreit, Tieferlegung
 - d. Rasenreihengräber
 - e. Rasenwahlgräber doppeltbreit
 - f. Rasenwahlgräber einfachbreit, Tieferlegung
 - g. Kinderreihengrab für Kinder von 0-10 Jahren
2. Für die Urnenbestattung
 - a. Urnenreihengräber
 - b. Urnenwahlgräber
 - c. Urnenreihengrab Baumgräber
 - d. Urnenwahlgrab Baumgräber
 - e. Urnenreihengrab Rasengrab
 - f. Urnenwahlgrab Rasengrab
 - g. Urnenstelen
3. Für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und Ungeborenen
 - a. Sternenkinderfeld als Wahlgrab

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügbare ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in

nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
3. Grabanlage für Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene (Sternenkinder).

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) bei Erdbestattungen und auf die Dauer von 15 Jahren bei der Beisetzung von Aschen verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind in einem Wahlgrab bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen zulässig. Innerhalb der ersten 5 Jahre der letzten Ruhezeit darf eine Urne dazugelegt werden.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,

4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn der Zweitverstorbene nicht innerhalb der Ruhezeit des Erstverstorbenen stirbt. Das Nutzungsrecht erlischt automatisch mit Ablauf der letzten Ruhezeit.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

(13) Sternenkindergräber sind grundsätzlich Wahlgräber. In einem Sternenkindergrab können maximal drei Bestattungen erfolgen.

§ 13 Rasengräber

(1) Soweit nicht anders angegeben gelten die Bestimmungen für Reihengräber und Wahlgräber auch für Rasenreihengräber und Rasenwahlgräber.

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Stelen, Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

Zulässig sind

- im oberen Urnenfeld maximal 3 Urnen
- im Baumgrab maximal 2 Urnen nebeneinander
- im Urnenrasengrab maximal 2 Urnen nebeneinander
- in der Urnennische maximal 2 Urnen

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(5) Im Baumgrab und im Rasengrab sind nur kompostierbare Urnen zugelassen.

(6) Nach Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhezeit werden noch vorhandene und erkennbare Aschenreste in ein Behältnis an einer bestimmten Stelle des Friedhofes umgebettet („Ort der ewigen Ruhe“).

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

(1) Auf dem Friedhof werden nur Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen die für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Grabstätten müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche und unbearbeitete bruchraue Steine sind nicht zugelassen. Ausnahme: bei den Baumgräbern sind Findlinge und Metall- oder Edelstahlstelen zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
4. mit Lichtbildern, die größer sind als 10 x 15 cm

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen gelten folgende Vorschriften:

1. Reihengrab: Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche zulässig.
2. Wahlgrab doppeltbreit: Grabmale bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche zulässig.
3. Wahlgrab einfachbreit, Tieferlegung: Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche zulässig.
4. Rasenreihengrab und Rasenwahlgrab einfach- und doppeltbreit:
 - a. Überfahrbare, eingelassene Steinplatten von maximal 0,45 m x 0,45 m.

- b. Keine aufgesetzte Schrift, es ist nur eine Gravur oder eine eingelassene Bronzeplatte mit Schrift zulässig. Die Oberkante der Bronzeplatte muss bündig mit der Oberkante der Steinplatte sein. Schrift und Ornamente der Bronzeplatte dürfen maximal 2 mm höher sein als die Oberkante der Steinplatte.
 - c. Der Grabschmuck muss spätestens 4 Wochen nach der Beerdigung von den Angehörigen entfernt werden. Danach ist kein Grabschmuck mehr erlaubt.
 - d. Im Frühjahr und bei Setzungen muss die Grabstelle durch die Angehörigen aufgefüllt werden, das Einsäen des Rasens übernimmt die Gemeinde.
5. Kindergrab: Grabmale maximal 0,50 m breit und 1,00 m hoch. Es ist sowohl eine Sargbestattung, als auch eine Urnenbestattung im Kindergrab zulässig.
 6. Sternenkindergrab: Die Beschriftung der Sterne erfolgt durch eine runde Bronzeplatte. Zur Beschriftung der Bronzeplatte nach ihren Wünschen setzen sich die Eltern direkt mit dem von der Gemeinde beauftragten Steinmetz in Verbindung. Die Kosten hierfür sind in der Bestattungsgebühr enthalten. Grabschmuck ist nicht zulässig.

(6) Auf Grabstätten für die Urnenbestattungen gelten folgende Vorschriften:

1. Urnenreihen- und Urnenwahlgrab im oberen Bereich des Friedhofs:
 - a. Es sind nur liegende Grabmale mit einer maximalen Größe von 0,60 m x 1,00 m zulässig.
 - b. Aufgesetzte Steine dürfen eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten und dürfen nicht den Eindruck eines stehenden Grabmals erwecken.
2. Urnenreihen- und Urnenwahlgrab im Baumgrab:
 - a. Zulässig sind Findlinge aus witterungsbeständigem Hartgestein und einheitliche Formsteine.
 - b. Die Gemeinde stellt die Formsteine kostenpflichtig zur Verfügung. Es sind Pultsteine in der Größe von 35 cm x 35 cm. Die Beschriftung der Formsteine kann durch Gravur oder aufgesetzte Buchstaben erfolgen. Die Beschriftung erfolgt durch die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten.
 - c. Findlinge werden entweder von der Gemeinde kostenpflichtig zur Verfügung gestellt oder können von den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten in enger Abstimmung mit einem Steinmetz selbst besorgt werden. Die Findlinge dürfen eine Größe von 40 cm x 40 cm und eine maximale Höhe von 30 cm nicht überschreiten. Die Beschriftung der Findlinge erfolgt durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten. Beschichtete Platten sind für die Beschriftung nicht zulässig.
 - d. Zulässig sind auch stehende Stelen aus Metall oder Edelstahl in der maximalen Größe von 1,00 m hoch x 0,25 m breit in den Farben Schwarz, Anthrazit, sowie in Grau- und Brauntönen.
 - e. Die Bepflanzung und Pflege der Baumgräber erfolgen durch die Gemeinde.
3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrab im Rasengrab:
 - a. Überfahrbare, eingelassene Steinplatten 0,45 m x 0,45 m.
 - b. Keine aufgesetzte Schrift, es ist nur eine Gravur oder eine eingelassene Bronzeplatte mit Schrift zulässig. Die Oberkante der Bronzeplatte muss bündig mit der Oberkante der Steinplatte sein. Schrift und Ornamente der Bronzeplatte dürfen maximal 2 mm höher sein als die Oberkante der Steinplatte.
 - c. Der Grabschmuck muss spätestens 4 Wochen nach der Beerdigung von den Angehörigen entfernt werden. Danach ist kein Grabschmuck mehr erlaubt.
 - d. Im Frühjahr und bei Setzungen muss die Grabstelle durch die Angehörigen aufgefüllt werden, das Einsäen des Rasens übernimmt die Gemeinde.
4. Urnenstelen:
 - a. Die Beschriftung erfolgt auf den Verschlussplatten der Urnenstelen. Die Beschriftung wird durch den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten in

Auftrag gegeben.

- b. Es ist generell kein Grabschmuck erlaubt.
- c. An den Stelen dürfen keine Kerzen oder sonstiger Grabschmuck befestigt werden.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

(10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holz- oder Metalltafeln und Holz- oder Metallkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Ein Abräumen des Grabes wird maximal ein Jahr vor Ablauf der Ruhezeit genehmigt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck ist die Gemeinde berechtigt, diesen ohne Aufforderung nach Abs. 1 Satz 1 zu entfernen und zu vernichten.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 20 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 12.10.2010 und die Bestattungsgebührensatzung vom 12.10.2010 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Neufra, 11.12.2024

Traub
Bürgermeister

Anlage zu § 29 Friedhofssatzung vom 10.12.2024

Gebührenverzeichnis:

I. Grabnutzungsgebühren (Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten)

1. Sargbestattung

1.1 Reihengräber (Einzelgräber)

a) Erdbestattung Verstorbene ab 10 Jahren	1.450,00 Euro
b) Erdbestattung Verstorbene unter 10 Jahren (Kindergrab)	1.100,00 Euro
c) Rasenreihengrab	2.210,00 Euro

1.2 Wahlgräber

a) Doppelgrab einfachtief	2.470,00 Euro
b) Tiefergelegte Erdsarggräber	3.490,00 Euro
c) Rasenwahlgrab (Tiefgrab)	4.250,00 Euro
d) Rasenwahlgrab (Doppelgrab einfachtief)	3.230,00 Euro

2. Urnenbestattung**2.1. Reihengräber (Einzelgräber)**

d) Urnenreihengrab im oberen Teil des Friedhofs	760,00 Euro
e) Urnenreihengrab Baumgrab	1.610,00 Euro
f) Urnenreihengrab Rasengrab	1.100,00 Euro
g) Urnenreihengrab Verstorbene unter 10 Jahren (Kindergrab)	760,00 Euro

2.2 Wahlgräber

a) Urnenwahlgrab im oberen Teil des Friedhofs	1.150,00 Euro
b) Urnenwahlgrab Rasengrab	1.420,00 Euro
c) Urnenwahlgrab Baumgrab	1.920,00 Euro

3. Sternenkindergrab

a) Sternenkindergrab	860,00 Euro
----------------------	-------------

4. Urnenstelen

a) Urnenstele	2.170,00 Euro
---------------	---------------

II. Verlängerung Nutzungsrecht bei Zweit- und Drittbelegung je Grabstelle und Jahr**1. Sargbestattung****1.1 Wahlgräber**

a) Doppelgrab einfachtief	165,00 Euro
b) Tiefergelegte Erdsarggräber	230,00 Euro
c) Rasenwahlgrab (Tiefgrab)	280,00 Euro
d) Rasenwahlgrab (Doppelgrab einfachtief)	215,00 Euro

2. Urnenbestattung**2.1 Wahlgräber**

a) Urnenwahlgrab im oberen Teil des Friedhofs	100,00 Euro
b) Urnenwahlgrab Rasengrab	125,00 Euro
c) Urnenwahlgrab Baumgrab	170,00 Euro

3. Sternenkindergrab

a) Sternenkindergrab	75,00 Euro
----------------------	------------

4. Urnenstelen

a) Urnenstele	190,00 Euro
---------------	-------------

III. Bestattungsgebühren

1. Sargbestattung

1.1 Reihengräber (Einzelgräber)

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung Verstorbene ab 10 Jahren | 895,00 Euro |
| b) Erdbestattung Verstorbene unter 10 Jahren (Kindergrab) | 675,00 Euro |
| c) Rasenreihengrab | 895,00 Euro |

1.2 Wahlgräber

- | | |
|---|-------------|
| a) Doppelgrab einfachtief | 895,00 Euro |
| b) Tiefergelegte Erdsarggräber Erstbelegung | 970,00 Euro |
| Tiefergelegte Erdsarggräber Zweitbelegung | 895,00 Euro |
| c) Rasenwahlgrab (Tiefgrab Erstbelegung) | 970,00 Euro |
| Rasenwahlgrab (Tiefgrab Zweitbelegung) | 895,00 Euro |
| d) Rasenwahlgrab (Doppelgrab einfachtief) | 895,00 Euro |

1.3 Zubettung von Aschen (Urnen)

- | | |
|----------------|-------------|
| a) Im Wahlgrab | 460,00 Euro |
|----------------|-------------|

2. Urnenbestattung

2.1. Reihengräber (Einzelgräber)

- | | |
|---|-------------|
| a) Urnenreihengrab im oberen Teil des Friedhofs | 410,00 Euro |
| b) Urnenreihengrab Baumgrab | 475,00 Euro |
| c) Urnenreihengrab Rasengrab | 455,00 Euro |
| d) Urnenreihengrab Verstorbene unter 10 Jahren (Kindergrab) | 455,00 Euro |

2.2 Wahlgräber

- | | |
|---|-------------|
| a) Urnenwahlgrab im oberen Teil des Friedhofs | 410,00 Euro |
| b) Urnenwahlgrab Rasengrab | 455,00 Euro |
| c) Urnenwahlgrab Baumgrab | 475,00 Euro |

3. Sternenkindergrab

- | | |
|----------------------|-------------|
| a) Sternenkindergrab | 585,00 Euro |
|----------------------|-------------|

4. Urnenstelen

205,00 Euro

5. Weitere Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Zuschlag für den Hammereinsatz bei Fels oder gefrorenem Boden
ab 20 cm Frosttiefe je angefangene Maschinenstunde | 76,28 Euro |
| b) Ausgraben und Umbetten sowie für die Beisetzung von auswärts
überführten Gebeinen, Verrechnungssatz Bauhofmitarbeiter je Stunde | 53,75 Euro |
| c) Pultstein in der Ausführung HIMALAYA SRE | 350,00 Euro |
| d) Pultstein in der Ausführung VERDE SAN FRANCISCO | 400,00 Euro |
| e) Bronzetafel für Sternenkindergräber inklusive Montage | 700,00 Euro |
| f) Findling | 500,00 Euro |

IV. Benutzungsgebühren

1. Benutzung der Aussegnungshalle und Leichenzelle

- | | |
|---|-------------|
| a) Nutzung der Aussegnungshalle bei Beerdigung
mit vorheriger Nutzung der Leichenzelle | 500,00 Euro |
| b) Nutzung der Aussegnungshalle bei Beerdigung
ohne vorherige Nutzung der Leichenzelle | 400,00 Euro |
| c) Nutzung der Aussegnungshalle ohne Beerdigung | 400,00 Euro |
| d) Nutzung der Leichenzelle ohne Beerdigung | 200,00 Euro |